

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a) **Allgemeine Geltung**  
Für die Benutzung der NOVOFLEET Card(s) – auch der nachträglich bestellten – (im Folgenden auch kurz „Karten“ genannt) sowie im Übrigen zur umfassenden Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen der NOVOFLEET GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland (im Folgenden „NOVOFLEET“ genannt) und dem NOVOFLEET Kunden (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten die folgenden AGB bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung weiter.
- b) **Geltung auch für andere, besondere NOVOFLEET Cards**  
Diese AGB gelten auch für NOVOFLEET Co-Branded Cards und etwaige andere von NOVOFLEET künftig herausgegebene Karten (diese ebenfalls nachfolgend auch nur „Karten“ genannt), soweit sie nicht den gegebenenfalls hierfür bestehenden oder künftig vereinbarten besonderen AGB dieser Karten widersprechen; insoweit treten diese AGB hinter den besonderen AGB zurück.
- c) **Änderungen**  
Über Änderungen dieser AGB wird NOVOFLEET den Kunden in Textform unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der AGB insgesamt übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche, wobei sich der Kunde über die aktuellen AGB auf der Website der NOVOFLEET unter [www.novofleet.com](http://www.novofleet.com) informieren kann. Die Unterrichtung über die Änderung kann auch auf den Rechnungen erfolgen. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt die Fortführung der Geschäftsbeziehung als Einverständnis mit der Änderung; auf diese Folge wird NOVOFLEET in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

## 2. Begründung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen NOVOFLEET und dem Kunden wird begründet, wenn der Antragsteller auf seinen NOVOFLEET Card-Antrag, dem diese AGB bereits beilagen, ein Bestätigungsschreiben per Computerfax, der NOVOFLEET erhält, mit dem diese den Antrag annimmt und dem Kunden selbst oder durch einen Servicepartner eine oder mehrere NOVOFLEET Card(s) übersendet.

Im dem Bestätigungsschreiben räumt NOVOFLEET dem Kunden einen bestimmten Verfügungsrahmen und ein bestimmtes Zahlungsziel ein. Der eingeräumte Verfügungsrahmen und das Zahlungsziel werden Vertragsbestandteil.

## 3. Lieferungen und Leistungen (Einsatzzweck der NOVOFLEET Card(s))

- a) Die NOVOFLEET Card berechtigt den NOVOFLEET Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, bei den vertraglich der NOVOFLEET im In- und Ausland angeschlossenen NOVOFLEET Servicepartnern, insbesondere bestimmten Tankstellen(ketten), rechtlich jedoch von NOVOFLEET, in einigen Fällen auch tatsächlich unmittelbar bei NOVOFLEET, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos bestimmte Waren zu erwerben und bestimmte, insbesondere tankstellenübliche, Werk- und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Bei den zu erwerbenden Waren handelt es sich insbesondere um Kraft- und Schmierstoffe und fahrzeugbezogenes Zubehör, bei den Werk- und Dienstleistungen etwa um Fahrzeugwäschen und Kleinreparaturen, bezüglich NOVOFLEET selbst vor allem um das Online-Analysewerkzeug „NOVOFLEET eReporting“. Welche Waren und Leistungen der Kunde grundsätzlich mit der NOVOFLEET Card erwerben bzw. in Anspruch nehmen kann und welche Serviceaufschläge, Entgelte oder sonstigen Abweichungen gegenüber den bei den NOVOFLEET Servicepartnern vor Ort ersichtlichen Preisen gegebenenfalls hierfür neben der grundsätzlichen Kartengebühr und speziellen Servicegebühren für Sonderleistungen gelten, kann er der Liste „NOVOFLEET Leistungen und Service Fees“ entnehmen. Diese wird – in ihrer jeweils aktuellen Fassung – dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und später jederzeit auf Anforderung hin übermittelt und kann darüber hinaus auf der Website der NOVOFLEET unter [www.novofleet.com](http://www.novofleet.com) eingesehen werden. Der Kunde kann die Warenarten und Leistungen, zu deren Bezug bzw. Inanspruchnahme die NOVOFLEET Card berechtigen soll, durch im Card-Antrag gewählte Berechtigungsstufen (Restriktions-codes = RC), die aus der Karte ersichtlich sind, umfassend zulassen oder beschränken. Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der NOVOFLEET Card kann der Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der NOVOFLEET Card zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.
- b) Die Lieferungen und Leistungen erfolgen stets im Namen und für Rechnung von NOVOFLEET.  
In jedem Einzelfall, in dem ein Kunde bei einem NOVOFLEET Servicepartner eine Ware erwerben oder eine Leistung in Anspruch nehmen und mittels der NOVOFLEET Card begleichen will und der NOVOFLEET Servicepartner dies nach Überprüfung Karte akzeptiert, gilt Folgendes:
- aa) Zunächst – und zum einen – tritt der Kunde hierbei als Vertreter von NOVOFLEET auf und kauft und erwirbt die Ware vom NOVOFLEET Servicepartner im Namen und für Rechnung von NOVOFLEET bzw. nimmt die Leistung in deren Namen und für deren Rechnung in Anspruch.
- bb) Zugleich – und zum zweiten – kauft und erwirbt der Kunde die Ware im eigenen Namen von NOVOFLEET bzw. nimmt eine nunmehr von NOVOFLEET erbrachte Leistung im eigenen Namen in Anspruch. Der NOVOFLEET Servicepartner tritt hierbei als Vertreter von NOVOFLEET auf. Im Einzelnen bietet der NOVOFLEET Servicepartner in diesem Fall also die Ware oder Leistung im Namen und für Rechnung von NOVOFLEET an, schließt in deren Namen den entsprechenden Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag mit dem Kunden ab und erfüllt ihn anschließend ebenfalls als Vertreter und Erfüllungsgehilfe von NOVOFLEET, d.h. übereignet und übergibt die Ware oder erbringt die Leistung in deren Namen.
- c) Soweit der Kunde im Einzelfall Lieferungen oder Leistungen unmittelbar von NOVOFLEET bezieht, er etwa Waren unmittelbar bei NOVOFLEET bestellt oder Leistungen, etwa das NOVOFLEET eReporting, unmittelbar bei NOVOFLEET in Anspruch nimmt, erbringt NOVOFLEET die Leistung im eigenen Namen selbst und unmittelbar an den Kunden.

Sowohl jeder unter lit. bb) genannte Vertrag als auch jeder unter lit. cc) genannte, unmittelbar mit NOVOFLEET geschlossene Vertrag wird im Folgenden als „Einzelvertrag“ bezeichnet.

## 4. Abnahmefreiheit; Lieferfreiheit und Pflichten der NOVOFLEET

- a) **Abnahmefreiheit des NOVOFLEET Kunden**  
Für den Kunden besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen der NOVOFLEET oder zur Abnahme bestimmter Mengen.
- b) **Lieferfreiheit der NOVOFLEET**  
Umgekehrt besteht kein Liefer- und Leistungszwang der NOVOFLEET oder ihrer Servicepartner, solange im Einzelfall noch kein Einzelvertrag gemäß vorstehender Ziffer 3. b) bb) bzw. cc) über eine Lieferung oder Leistung zwischen dem Kunden und NOVOFLEET zustande gekommen ist. Insbesondere können bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten, technischen Problemen oder Änderungen des Netzes der NOVOFLEET Servicepartner oder bei Einstellung einzelner Leistungen keine Ansprüche gegen NOVOFLEET geltend gemacht werden.
- c) **Pflichten der NOVOFLEET**  
Bei Einzelverträgen gemäß vorstehender Ziffer 3. b) bb) bzw. cc) schuldet NOVOFLEET die Erfüllung des Vertrages nach Maßgabe dieser AGB, ggf. unter den Einschränkungen, die der NOVOFLEET Servicepartner als Vertreter der NOVOFLEET beim Vertragsschluss mit dem Kunden individuell oder durch AGB vereinbart hat. Der NOVOFLEET Servicepartner ist in keinem Fall berechtigt, mit Wirkung für NOVOFLEET und zu deren Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfanges des betreffenden Einzelvertrages und/oder Abweichungen von diesen vorliegenden AGB der NOVOFLEET zu vereinbaren.

## 5. Verantwortlichkeit der NOVOFLEET (Haftungsmaßstab)

- a) Bei Einzelverträgen gemäß Ziffer 3. b) bb) bzw. cc) sowie innerhalb der durch diese AGB geregelten Geschäftsbeziehung insgesamt hat NOVOFLEET grundsätzlich nur Verschulden, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit (einschließlich Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen), nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 17. und 18. zu vertreten; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht, sofern nicht der NOVOFLEET Servicepartner beim Vertragsschluss im Namen der NOVOFLEET ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, das zu einer verschuldensunabhängigen Haftung führt, oder sich aus den nachfolgenden Ziffern 17. oder 18. eine verschuldensunabhängige Haftung ergibt.
- b) Keine der im NOVOFLEET Card-Antrag oder in diesen AGB aufgeführten Leistungsbeschreibungen ist als eine von NOVOFLEET übernommene Garantie zu verstehen; NOVOFLEET übernimmt auch sonst keinerlei Garantie. NOVOFLEET übernimmt im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung als solcher auch kein eigenes Beschaffungsrisiko (siehe insbesondere Ziffer 4. b).  
Übernimmt NOVOFLEET oder ein NOVOFLEET Servicepartner beim Abschluss eines Einzelvertrages nach Ziffer 3. b) bb) bzw. cc) ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko (insbesondere beim Verkauf oder sonstiger Zusage der Lieferung einer nicht vorrätigen Gattungssache), so steht dies stets unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der NOVOFLEET bzw. des NOVOFLEET Servicepartners. Ein insoweit etwa übernommenes Beschaffungsrisiko beschränkt sich zudem immer auf das Vermögen zur Leistung als solches; es bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache.

## 6. Kartenbindung und Nutzungsberechtigung

- a) **Kartenbindung an bestimmte Fahrzeuge; Mietfahrzeuge**  
Soweit der Kunde in seinem Card Antrag eine NOVOFLEET Card für ein bestimmtes Fahrzeug unter Nennung des Kfz-Kennzeichens beantragt, kann diese Karte mit dem jeweiligen Kfz-Kennzeichen-Aufdruck grundsätzlich nur für Leistungen mit Bezug auf dieses bestimmte Fahrzeug genutzt werden, d.h., der Kunde hat keinen Anspruch auf Nutzung der Karte in Bezug auf ein anderes mitgeführtes Fahrzeug. Wird die Lieferung oder Leistung in Bezug auf ein anderes Fahrzeug aber auf Wunsch des Kunden bzw. seines als Vertreter auftretenden Fahrers dennoch erbracht und die Nutzung der Karte zugelassen, so bleibt der Kunde zur Bezahlung an NOVOFLEET verpflichtet; er kann sich nicht darauf berufen, die Nutzung der Karte hätte hierfür nicht erlaubt werden dürfen. In jedem Fall hat der Kunde den Kfz-Zulassungsschein mitzuführen und dem NOVOFLEET Servicepartner auf Verlangen vorzulegen.  
NOVOFLEET Cards ohne Kfz-Kennzeichen-Aufdruck können grundsätzlich für alle Kraftfahrzeuge genutzt werden, insbesondere auch für Mietfahrzeuge. In diesem Fall ist der Mietvertrag mitzuführen und den NOVOFLEET Servicepartnern auf Verlangen vorzulegen.
- b) **Kennzeichenwechsel, Beschädigung, Stilllegung**  
Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel sowie Beschädigungen der NOVOFLEET Card sind NOVOFLEET unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde erhält kurzfristig eine aktuelle NOVOFLEET Card im Austausch.
- c) **Nutzungsberechtigung**  
Die Nutzung der NOVOFLEET Card durch andere Personen als den Kunden und seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist nicht gestattet.
- d) **Benennung der Nutzungsberechtigten**  
NOVOFLEET kann jederzeit verlangen, dass ihr Vertreter des Kunden oder andere Nutzungsberechtigte, denen der Kunde die NOVOFLEET Card(s) zur Nutzung in seinem Namen und auf seine Rechnung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftsproben überlassen werden.
- e) **Überlassung an Subunternehmer oder andere Dritte aufgrund besonderer Vereinbarung**  
Die Überlassung von NOVOFLEET Cards an Subunternehmer oder andere Dritte ist dem Kunden nur erlaubt, wenn dies ausnahmsweise mit NOVOFLEET besonders vereinbart wurde. Bei jeder Überlassung einer NOVOFLEET Card an Subunternehmer oder andere Dritte haften der Kunde und der Subunternehmer oder andere Dritte gesamtschuldnerisch.  
Die Haftung kann von dem Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen ihm und seinem Subunternehmer oder einem anderen Dritten nicht durch eine Sperrmeldung an NOVOFLEET oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe der NOVOFLEET Card an NOVOFLEET.

- f) **PIN-Code**  
Wird an den Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese streng vertraulich zu behandeln; sie darf unbefugten Dritten unter keinen Umständen zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat für die sichere, einen Zugriff unbefugter Dritter ausschließende, Verwahrung zu sorgen und den PIN-Code gegen eine missbräuchliche Benutzung zu sichern. Stellt der Kunde fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis des PIN-Codes hat, ist er verpflichtet, NOVOFLEET unverzüglich zu unterrichten und den PIN-Code sperren zu lassen.

## 7. Kartennutzung

- a) **Vorlage der Karte; Prüfung**  
aa) Bei der Nutzung der NOVOFLEET Card sind den NOVOFLEET Servicepartnern jeweils die NOVOFLEET Card und auf Verlangen daneben der Kfz-Zulassungsschein bzw. der Kfz-Mietvertrag vorzulegen.  
bb) NOVOFLEET und die NOVOFLEET Servicepartner können die Berechtigung des Inhabers der NOVOFLEET Card prüfen. In der Regel geschieht dies beim NOVOFLEET Servicepartner mit Hilfe eines mit dem elektronischen Kassensystem verbundenen Kartenlesegeräts, in das der Benutzer der NOVOFLEET Card den PIN-Code einzugeben hat, durch eine Online-Autorisierung der Karte. Vor der Eingabe des PIN-Codes hat der Benutzer zu prüfen, ob die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. NOVOFLEET und die NOVOFLEET Servicepartner können die Lieferungen und Leistungen ablehnen und die NOVOFLEET Card einziehen, falls die vorgelegte NOVOFLEET Card unbefugt genutzt werden soll, verfallen oder gesperrt ist.
- b) **Belastungsbeleg und Belegprüfung**  
Bei dem Erwerb einer Ware oder bei dem Bezug einer Werk- oder Dienstleistung über einen NOVOFLEET Servicepartner wird in der Regel ein Kundenbeleg/Lieferschein erstellt. Im Online-Autorisierungsverfahren ist in der Regel kein beim NOVOFLEET Servicepartner verbleibender Beleg zu unterzeichnen. Im Übrigen ist ein beim NOVOFLEET Servicepartner verbleibender Beleg/Lieferschein, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der NOVOFLEET Card zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer der NOVOFLEET Card zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch den NOVOFLEET Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.
- c) **Beleglose Nutzung; Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage**  
Bei bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten NOVOFLEET Servicestellen wird aus technischen Gründen zum Teil kein Belastungs- bzw. Kundenbeleg/Lieferschein erstellt. In diesen Fällen erfolgt die Nutzung der NOVOFLEET Card durch vorschriftsmäßige Benutzung des Kartenterminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar bei NOVOFLEET erfolgt die Nutzung durch Angabe des Kundennamens und der Kundennummer; beim Online eReporting erfolgt sie durch ein vorschriftsmäßiges Login.

## 8. Verwahrung und Rückgabe der Karte

Die NOVOFLEET Cards bleiben im Eigentum der NOVOFLEET. Sie sind vom Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig – insbesondere nicht in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug – zu verwahren. Nach dem Ablauf der Geltungsdauer, nach einer Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie im Einzelfall ungültig oder beschädigt worden sind, sind die NOVOFLEET Cards unaufgefordert sofort an NOVOFLEET herauszugeben. Vor Rückgabe ist der Magnetsstreifen der NOVOFLEET Cards unbrauchbar zu machen. Ein Zurückbehaltungsrechts des Kunden an den NOVOFLEET Cards ist ausgeschlossen.

## 9. Kartenverlust und Haftung des NOVOFLEET Kunden

- a) **Zugang der Karte und Verantwortlichkeit des Kunden**  
Bei Erstbestellungen übermittelt NOVOFLEET dem Kunden nach dem Eingang des SEPA-Mandats bei NOVOFLEET per Computerfax das Bestätigungsschreiben, das die Aufnahme der Geschäftsbeziehung bestätigt. NOVOFLEET übersendet dem Kunden die NOVOFLEET Card innerhalb von drei Werktagen (der Samstag gilt nicht als Werktag) ab Versand des Computerfaxes. Sollte der Kunde nach Ablauf dieser drei Werktage nicht innerhalb weiterer drei Werktage widersprechen, gilt die NOVOFLEET Card als bei ihm zugegangen und er muss sich haftungstechnisch so behandeln lassen, als sei ihm die NOVOFLEET Card tatsächlich zugegangen. Der Widerspruch über den Nichterhalt der Karte ist schriftlich an die NOVOFLEET zu richten. Email genügt der Schriftform.  
Bei Folgebestellungen wird dem Kunden kein Bestätigungsschreiben übermittelt. Die Karte gilt dem Kunden als zugegangen, wenn er nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang seiner Bestellung bei NOVOFLEET dem Zugang der Karte schriftlich gegenüber NOVOFLEET widerspricht. Email genügt der Schriftform.
- b) **Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen**  
Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der NOVOFLEET Card sind NOVOFLEET unverzüglich unter Angabe der Umstände zu melden, die zum Abhandenkommen geführt haben. Eine polizeiliche Diebstahlanzeige ist an NOVOFLEET weiterzuleiten. Kommt die Karte einem Erfüllungsgehilfen des Kunden abhanden, so ist er auf Verlangen zu benennen.
- c) **Haftung**  
Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der NOVOFLEET Card haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen, wofür der Kunde beweispflichtig ist.  
Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der NOVOFLEET Card dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass  
aa) der PIN-Code auf der NOVOFLEET Card vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde,  
bb) die NOVOFLEET Card nicht sorgfältig verwahrt wurde,  
cc) ein Diebstahl oder Verlust nicht unverzüglich nach Entdeckung bei NOVOFLEET angezeigt wurde oder  
dd) die NOVOFLEET Card unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde.  
Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die NOVOFLEET Card überlassen hat, zu vertreten.
- d) **Freistellung**  
NOVOFLEET stellt den NOVOFLEET Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen der NOVOFLEET Card

frei, die nach Eingang der Diebstahl- oder Verlustmeldung bei NOVOFLEET vorgenommen werden.

## e) **Wiederauffinden einer NOVOFLEET Card**

Eine als abhandengekommen gemeldete NOVOFLEET Card darf bei Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden. Eine etwaige Kartenverlust- und/oder Sperrgebühr kann zur Hälfte gegen die Rückgabe der NOVOFLEET Card durch den NOVOFLEET Kunden erstattet werden.

## 10. Preise, Entgelte, Zahlungsverpflichtung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

- a) **Preise für die Waren und Werk- und Dienstleistungen als solche**  
Für die gelieferten Waren und die erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen als solche berechnet NOVOFLEET grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet die NOVOFLEET jedoch auf der Grundlage der ihr selbst von der Mineralölwirtschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen- oder Säulenpreise. Diese können im Einzelfall von den an der Tankstelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) für die Zahlung vor Ort (sei es bar oder unbar) abweichen. In diesem Fall weicht der von NOVOFLEET berechnete Preis unter Umständen auch von dem Belastungsbeleg/Kundenbeleg (Tankbeleg) ab, der dem Kunden ggf. gemäß Ziffer 7.b) erteilt wird und aus technischen Gründen teilweise nur den an der Tankstelle angegebenen Preis ausweisen kann.
- b) **Serviceaufschläge und Entgelte**  
aa) Für alle vom Kunden durch die Nutzung der NOVOFLEET Card gemäß Ziffer 7. in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen kann NOVOFLEET neben den in lit. a) genannten Preisen für die Waren und Werk- oder Dienstleistungen als solche zusätzliche angemessene Serviceaufschläge und Entgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge berechnen. Die vorgenannten und die nachfolgend unter lit. bb) bis dd) genannten Entgelte ergeben sich – vorbehaltlich gegebenenfalls abweichender individueller Vereinbarungen – aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme aktuell gültigen Liste der NOVOFLEET Leistungen und Service Fees, die dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie jederzeit auf Anforderung hin übermittelt wird und darüber hinaus auf der Website der NOVOFLEET unter [www.novofleet.com](http://www.novofleet.com) eingesehen werden kann.  
bb) Für die Überlassung der NOVOFLEET Card erhebt NOVOFLEET ein regelmäßiges Entgelt (Kartengebühr). Für zusätzliche, wahlweise vom Kunden in Anspruch genommene Serviceleistungen, wie etwa Papierrechnungen per Briefsendung, Rechnungskopien, Neuzusendungen eines PIN-Codes und Ähnlichem erhebt NOVOFLEET zusätzliche Servicegebühren. Die jeweils aktuelle Höhe der Kartengebühr und der zusätzlichen Servicegebühren ergibt sich ebenfalls aus der aktuell gültigen Liste der NOVOFLEET Leistungen und Service Fees.  
cc) Für alle Aufwendungen, die NOVOFLEET daraus entstehen, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann NOVOFLEET gleichfalls angemessene Entgelte bestimmen (z. B. Kartenverlust oder -sperr, Mahnungen oder Rücklastschriften), deren aktuelle Höhe ebenfalls in der aktuell gültigen Liste der NOVOFLEET Leistungen und Service Fees aufgeführt sein kann, jedoch nicht zwingend dort aufgeführt sein muss.  
Dies gilt nicht, sofern weder dem Kunden noch seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt. Dem Kunden bleibt der Nachweis niedrigerer Aufwendungen bzw. Schäden der NOVOFLEET vorbehalten.  
dd) Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die NOVOFLEET bei Auslandsüberweisungen oder Scheckeinreichungen des Kunden entstehen, kann NOVOFLEET vom Kunden die Erstattung der ihr berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der aktuellen Liste der NOVOFLEET Leistungen und Service Fees aufgeführt ist.
- c) **Anpassungsvorbehalt**  
NOVOFLEET ist berechtigt, die Service Fees nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltspflichtige Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.
- d) **Zahlungsverpflichtung des Kunden**  
Der Kunde ist verpflichtet, NOVOFLEET alle Forderungen – bestehend aus den in lit. a) genannten Preisen nebst den in lit. b) genannten Entgelten – zu bezahlen, die durch die berechtigte Nutzung der NOVOFLEET Card gemäß Ziffer 7. entstanden sind, gleich ob die zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen auf dem Belastungsbeleg/Lieferschein angegeben und durch Unterschrift des Nutzungsberechtigten anerkannt sind oder die Forderung auf sonstige Weise durch berechtigte Nutzung der NOVOFLEET Card oder Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage gemäß Ziffer 7. c) entstanden ist. Dies gilt auch, soweit der Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe die NOVOFLEET Card für private Zwecke eingesetzt oder sie vertragswidrig verwendet hat.
- e) **Aufrechnung und Zurückbehaltung**  
Gegen die Ansprüche der NOVOFLEET kann der Kunde mit etwaigen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsvorfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung der NOVOFLEET enthalten ist.
- f) **Rechnungsstellung**  
Die NOVOFLEET berechnet die Lieferungen und Leistungen laufend oder in Zeitabschnitten. Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. – insbesondere bei belegloser Nutzung – in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet NOVOFLEET in der Landeswährung des Kunden ab, sofern nicht zur Begleichung der NOVOFLEET-Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß der am Transaktionstag gültigen Notierung gegenüber dem Euro bzw. – soweit dies nicht möglich ist- nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist NOVOFLEET berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der im NOVOFLEET Card- Antrag getroffenen Wahl des Kunden elektronisch oder – gegen Entgelt – als Papierrechnung.
- g) **Rechnungsprüfung und Saldofeststellung**  
Der Kunde hat die NOVOFLEET Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich NOVOFLEET anzuzeigen.  
Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen.

- h) **Beanstandung der Rechnung**  
Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erbracht und/oder der Beststellungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, NOVOFLEET schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.  
Die Zahlungspflicht und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt. NOVOFLEET wird nach billigem Ermessen den bestrittenen Betrag nach Eingang der Anzeige vorläufig nicht geltend machen und etwa bereits erfolgte Zahlungen erstatten.
- i) **Prüfung der Beanstandung**  
NOVOFLEET wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihr vom Kunden und vom betreffenden NOVOFLEET Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen.  
Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, von dem Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. a) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 12. c) im Verzugsfall bleibt unberührt.
- j) **Lastschriftverfahren**  
Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung der Euro ist, ist der Kunde auf Aufforderung von NOVOFLEET verpflichtet, dem sogenannten SEPA-Lastschriftverfahren (Single Euro Payments Area, SEPA) zuzustimmen und seine Bank im Fall der SEPA-Firmenlastschrift mit dem hierfür von NOVOFLEET vorgesehenen SEPA-Mandat anzuweisen, bei Fälligkeit den Lastschrifteinzug vom Konto des Kunden entsprechend auszuführen. Dem Kunden wird jeweils spätestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit der SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation über die Durchführung des jeweiligen Einzuges zugehen. Der Kunde stimmt der vorstehenden Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag hiermit zu.  
Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung nicht der Euro ist, hat der Kunde, sofern es ihm nicht möglich ist eine entsprechende SEPA-Lastschrift zu vereinbaren, NOVOFLEET auf Aufforderung eine Lastschriftermächtigung zu erteilen und gegenüber seiner Bank die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Letzteres gilt entsprechend für Kunden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.
- k) **Änderung der Bankverbindung**  
Der Kunde hat jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich NOVOFLEET schriftlich mitzuteilen (Telefax mit Unterschrift reicht aus, nicht aber E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift oder elektronische Signatur).
- 11. Fälligkeitszinsen; Verzugseintritt durch Überschreiten des Zahlungsziels**
- a) NOVOFLEET berechnet Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, höchstens jedoch 9,5 % per anno.
- b) Überschreitet der Kunde das ihm in der Annahme seines NOVOFLEET Card-Antrags eingeräumte und Vertragsbestandteil gewordene Zahlungsziel und den damit einhergehenden – zusätzlich auf der Rechnung vermerkten – Zahlungstermin, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.
- 12. Verzugsfolgen; Verzugszinsen**
- a) Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin sofort zu begleichen. Geht die Zahlung auf eine solche Rechnung nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem der Kunde diese Rechnung erhalten hat und Verzug bezüglich der ersten Rechnung eingetreten ist (je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist), bei NOVOFLEET ein, so gerät der Kunde auch mit der Begleichung dieser anderen offenen Rechnung in Verzug.
- b) Der Kunde hat NOVOFLEET den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten der Inanspruchnahme von Rechtsanwältin, zu ersetzen.
- c) NOVOFLEET berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- d) Ist der Kunde mit der Bezahlung mehrerer Rechnungen in Verzug und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so werden die Schulden (Rechnungen) in der Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB getilgt; insbesondere werden, wenn einzelne Schulden tituliert sind, zunächst die nicht titulierten Schulden getilgt. Hat der Kunde außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet. Etwaige einseitige andere Tilgungsbestimmungen des Kunden sind unbeachtlich.
- 13. Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigungsrecht der NOVOFLEET; Nutzungsverbot**
- a) **Nutzungsuntersagung, Kartensperre und ordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung durch NOVOFLEET unter Einhaltung einer Frist**  
NOVOFLEET kann – auch ohne Nennung von Gründen – jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden die Benutzung der NOVOFLEET Card(s) untersagen, die NOVOFLEET Card(s) bei den Servicepartnern sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zum Kunden ordentlich beenden (kündigen).
- b) **Nutzungsuntersagung, Kartensperre und außerordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung durch NOVOFLEET aus wichtigem Grund**  
Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller NOVOFLEET Card(s) und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung insgesamt, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für NOVOFLEET unzumutbar ist, kann NOVOFLEET auch außerordentlich fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der NOVOFLEET Card(s) untersagen, die NOVOFLEET Card(s) bei den NOVOFLEET Servicepartnern sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zu dem Kunden außerordentlich beenden (kündigen). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,  
aa) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der NOVOFLEET über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,  
bb) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 20. oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von NOVOFLEET gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder eine Sicherheit wegfällt oder geschmälert wird,  
cc) wenn es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,  
dd) wenn die vereinbarte Zahlungsweise (z.B. SEPA Lastschrift) einseitig vom Kunden widerrufen wird,  
ee) wenn der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten oder andere Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft und trotz Abmahnung verstößt,  
ff) wenn eine NOVOFLEET Card unbefugt an Dritte weitergegeben wurde oder bei begründetem Verdacht, dass eine NOVOFLEET Card vertragswidrig benutzt wird,  
gg) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung abgelehnt wird,  
hh) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der NOVOFLEET gefährdet ist,
- c) **Unterrichtung der NOVOFLEET Servicepartner**  
NOVOFLEET ist berechtigt, ihren Servicepartnern die Sperrung der NOVOFLEET Card(s) und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperllisten oder auf andere Weise mitzuteilen.
- d) **Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen**  
Dem Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der NOVOFLEET Card(s) generell, d. h. auch ohne besondere Mitteilung der NOVOFLEET, untersagt,  
aa) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung abgelehnt wird,  
bb) wenn er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist,  
cc) wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen der NOVOFLEET bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder  
dd) wenn die Geschäftsbeziehung gekündigt und eine etwaige Kündigungsfrist abgelaufen ist.
- 14. Datenverarbeitung und Datenschutz; Einwilligungserklärung**
- a) Dem Kunden ist bekannt, dass NOVOFLEET im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses sowie als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke Stamm-, Abrechnungs-, Transaktions- und ggf. Zusatzdaten speichert, verändert, übermittelt oder sonst nutzt bzw. solche Daten von Dritten erhält; bezüglich der Datenübermittlung an Dritte und des Erhalts von Daten von Dritten gilt dies insbesondere bezüglich der mit NOVOFLEET im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Versicherern. Der Kunde willigt hierin ausdrücklich ein.  
b) Die Daten können personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden enthalten. Der Kunde sichert zu, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Speicherung und Übermittlung solcher Daten durch NOVOFLEET gegeben sind.
- 15. Erfüllungsgehilfen; Forderungsabtretung**
- a) NOVOFLEET ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags im Ganzen oder in Teilen Erfüllungsgehilfen einzuschalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Erfüllungsgehilfen im Rahmen des für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfangs Zugriff auf verschiedene Stamm-, Abrechnungs- und Transaktionsdaten des Kunden erhalten.  
b) NOVOFLEET ist ferner berechtigt, ihre laufenden Forderungen gegen den Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung an Dritte, insbesondere an Warenkreditversicherer und Factoringunternehmen abzutreten.
- 16. Eigentumsvorbehalt**
- a) NOVOFLEET behält sich das Eigentum an der jeweiligen Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent mit dem Kunden vor (die „Vorbehaltsware“).  
b) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. NOVOFLEET ist berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Kunden durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber NOVOFLEET und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.
- 17. Gewährleistung**  
Bei allen Einzelverträgen im Sinne der Ziffer 3. b) bb) bzw. c) haftet NOVOFLEET für die Mangelfreiheit der gelieferten Sache oder erbrachten Leistung nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese gelten auch dann, wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert bzw. hergestellt (geleistet) wird oder die Leistung sonst nicht wie geschuldet erbracht wird:  
a) Die nachfolgenden, im Einzelnen unter lit. c) bis e) aufgeführten Gewährleistungs- und Leistungsstörungenrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser gelieferte Waren, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Erhalt untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies NOVOFLEET oder ihrem Servicepartner unverzüglich schriftlich oder anzeigt (Telefax mit Unterschrift reicht aus, nicht aber E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift oder elektronische Signatur). Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, in der Regel binnen 14 Tagen nach Erhalt bzw. Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, in der Regel binnen 5 Tagen nach der Entdeckung des Mangels, in der vorgeannten Form bei NOVOFLEET oder ihrem Servicepartner eingegangen ist. Das Vorstehende gilt für empfangene Werkleistungen sinngemäß.  
b) Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von der Bezeichnung im Beststellungsbeleg/Lieferschein. Sämtliche Mängelansprüche und Gewährleistungsrechte einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; für Schadensersatzansprüche gilt diese Einschränkung jedoch nicht, sofern und soweit NOVOFLEET gemäß nachfolgender lit. e) bb) (1) bis (3) und cc) zwingend haftet.

- c) Bei berechtigten Mängelrügen ist der Kunde berechtigt, seine Ansprüche mit Unterstützung durch NOVOFLEET gegenüber dem betreffenden NOVOFLEET Servicepartner geltend zu machen. Zu diesem Zweck tritt NOVOFLEET ihre eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem NOVOFLEET Servicepartner bereits jetzt an den Kunden ab. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn der Kunde seine Ansprüche nicht gegenüber dem Servicepartner, sondern gegenüber NOVOFLEET geltend macht. NOVOFLEET wird sich nach besten Kräften um eine für den Kunden zufriedenstellende Regelung von berechtigten Mängelrügen durch den betreffenden NOVOFLEET Servicepartner bemühen.
- d) Unabhängig von vorstehender lit. c) gilt jedoch: Bei berechtigten Mängelrügen wird NOVOFLEET durch den betreffenden oder einen anderen NOVOFLEET Servicepartner den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). NOVOFLEET bzw. ihr Servicepartner wählt jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei der NOVOFLEET bzw. ihrem Servicepartner grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen sind, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.
- e) Statt der in vorstehender lit. d) Satz 3 genannten Rechte bzw. – im Fall des Rücktritts – daneben kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Schadensersatzansprüche geltend machen, jedoch nur nach Maßgabe folgender Regelungen:
- aa) Bevor ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, hat der Kunde – sofern nicht eine Fristsetzung nach dem Gesetz überhaupt entbehrlich ist – der NOVOFLEET oder ihrem Servicepartner auch dann, wenn mit Nacherfüllungsversuchen bereits begonnen wurde, zunächst eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. Bei Werkleistungen muss die Frist in der Regel mindestens 5 bis 14 Arbeitstage betragen, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wie insbesondere der Komplexität der Werkleistung und der Verfügbarkeit der benötigten Teile.
- bb) NOVOFLEET haftet für die Mangelfreiheit und die sonstige Erbringung der Leistung wie geschuldet (§§ 280, 281 BGB) nicht bei fehlendem Verschulden (wobei Verschulden ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen eigenem Verschulden gleichsteht); ein von NOVOFLEET oder von einem NOVOFLEET Servicepartner im Namen der NOVOFLEET etwa ausnahmsweise übernommenes Beschaffungsrisiko bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache (vgl. bereits Ziffer 5. d) Satz 2). Bei Verschulden haftet NOVOFLEET wie folgt:
- (1) NOVOFLEET haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der NOVOFLEET, beruhen. Soweit NOVOFLEET keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) NOVOFLEET haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie oder ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn es sich um eine Pflicht handelt, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertraut hat und auch vertrauen dürfte.
- (3) NOVOFLEET haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Im Übrigen, d.h. bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten, haftet NOVOFLEET nicht für Vermögensschäden und nicht für Sachschäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind.
- cc) Eine etwaige Haftung der NOVOFLEET nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB bleibt von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt.
- f) Bei Einzelverträgen gemäß Ziffer 3. b) bb) bzw. cc) verjähren sämtliche Mängelansprüche einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

## 18. Gesamthaftung

- a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz nutzloser Aufwendungen als in Ziffer 17. (insbesondere in lit. e)) vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel oder einer sonst nicht wie geschuldet erbrachten Leistung liegen, wegen Verzögerung der Leistung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß den §§ 823 ff. BGB. Auch solche Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche verjähren in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn des jeweiligen Anspruchs. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer oder läuft sie eher ab, so tritt der gesetzlich für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle des einen Jahres. Die hier bestimmte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der NOVOFLEET oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- b) Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt.
- c) Unberührt bleibt auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB.
- d) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber NOVOFLEET ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NOVOFLEET.

## 19. Auskünfte; Mitteilungspflicht des Kunden bei Rechtsformänderungen u. Ä.

- a) NOVOFLEET ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunften und den der NOVOFLEET benannten Kreditinstituten einzuholen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) NOVOFLEET unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Änderungen im Handelsregister ist ein Handelsregisterauszug unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen, ansonsten auf Verlangen von NOVOFLEET. Kosten und Schäden, die NOVOFLEET wegen einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht entstehen, trägt der Kunde.

## 20. Sicherheiten

### a) Bestellung von Sicherheiten

NOVOFLEET kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung von Sicherheiten (Bar- und Banksicherheiten) verlangen, die ihr Risiko, insbesondere unter Berücksichtigung des dem Kunden eingeräumten Verfügungsrahmens, der Anzahl der zur Verfügung gestellten NOVOFLEET Cards, der Branche, in der der Kunde tätig ist, der über ihn eingeholten Auskünfte und sonstiger Risikobewertungsmaßstäbe, angemessen absichern. NOVOFLEET kann die Bestellung einer solchen Sicherheit auch dann fordern, wenn sie bei Begründung der Geschäftsbeziehung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hat.

### b) Erhöhung von Sicherheiten

NOVOFLEET kann die Erhöhung von gewährten Sicherheiten verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung rechtfertigen, insbesondere wenn

- dem Kunden ein erhöhter Verfügungsrahmen eingeräumt wird,
- der Kunde den ihm eingeräumten Verfügungsrahmen überschreitet,
- es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst Rechnungen bei Fälligkeit nicht beglichen werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändern oder zu verändern drohen, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, oder
- sich sonstige Risiken nach den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben erhöht haben.

Das Recht, hiernach eine Erhöhung der Sicherheiten zu verlangen, erlischt nicht dadurch, dass NOVOFLEET nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Voraussetzungen hiervon Gebrauch macht.

### c) Fristsetzung für die Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten

Für die nachträgliche Bestellung einer Sicherheit gemäß lit. a) Satz 2 oder die Erhöhung einer Sicherheit gemäß lit. b) wird NOVOFLEET dem Kunden eine angemessene Frist (in der Regel 14 Tage) einräumen. Beabsichtigt NOVOFLEET, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13. b) bb) Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

### d) Barkautionen

Barkautionen werden verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Zinshöhe von NOVOFLEET nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktlage bestimmt. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit.

### e) Bürgschaften und Garantien

Anstelle von Barkautionen nimmt NOVOFLEET – nach ihrer freien Wahl – als Sicherheit auch unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten an, in denen der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich verpflichtet, auf erstes Anfordern zu zahlen.

## 21. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Im Kündigungsfall dürfen die NOVOFLEET Card(s) nicht weiter genutzt werden und sind außerdem umgehend an NOVOFLEET gemäß Ziffer 8. zurückzugeben; gegebenenfalls gilt beides erst ab Ablauf der vom Kunden gesetzten Kündigungsfrist.

## 22. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## 23. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Die NOVOFLEET hat im Rechtsstreit die Wahl, das am Sitz des Kunden geltende Recht zu Grunde zu legen.

## 24. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf, soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen NOVOFLEET ausschließlich; für Klagen der NOVOFLEET gegen den Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen Gerichtsständen.

## 25. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungsstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

# Besondere Nutzungsbedingungen für das kostenfreie NOVOFLEET eReporting



## 1. Geltung der besonderen Nutzungsbedingungen – NOVOFLEET eReporting

Diese Besonderen Nutzungsbedingungen (im Folgenden: AGB eReporting) in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der NOVOFLEET GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland (NOVOFLEET) und dem NOVOFLEET Kunden (nachfolgend kurz als Kunde bezeichnet) im Hinblick auf die Nutzung des Services NOVOFLEET eReporting und ergänzen insoweit die daneben geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NOVOFLEET in ihrer jeweils aktuellen Fassung (im Folgenden: AGB NOVOFLEET).

## 2. Leistungsumfang des NOVOFLEET eReporting

Bei dem vom NOVOFLEET angebotenen Service handelt es sich um eine Anwendung, mit der Kunden im Umfeld des NOVOFLEET Webportals:

- » Reports und Analysen über ihre Rechnungstransaktionen (vor und nach Abrechnung) und KFZ-bezogene Auswertungen ansehen können;
- » Individualreports zusammenstellen und speichern können;
- » Ausreißerinformationen etwa zur Identifikation von möglicherweise missbräuchlichen Nutzungen von Karten bei Bedarf im NOVOFLEET Webportal ansehen oder per eMail erhalten;
- » NOVOFLEET PDF Rechnungskopien ansehen können;

## 3. Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

- a) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der dem Service zugrunde liegenden Software sowie Maßnahmen, die der Vermeidung, Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, können zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit des Services führen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist. NOVOFLEET ist bemüht, Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit auf maximal 5 Stunden pro Woche zu beschränken, wobei NOVOFLEET versucht wird, solche Beeinträchtigungen auf die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sowie auf den Sonntag zu beschränken.

NOVOFLEET ist bemüht, die Nutzung und Erreichbarkeit des Services wie folgt anzubieten:

### Systemverfügbarkeit – Wartung – Support für das NOVOFLEET eReporting

Systemverfügbarkeit	Beschreibung	Standard
Verfügbare Zeit	7 Tage x 24 Stunden	99,0 %

- b) Bei einer Unterbrechung des Services wird der Kunde darüber auf angemessene Art und Weise informiert (zum Beispiel durch eine Nachricht auf dem Bildschirm oder per E-Mail).
- c) Im Fall einer betrügerischen Nutzung des Systems oder einer Nutzung, die dem System schaden könnte, insbesondere seiner Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit, oder die nicht seinem Verwendungszweck entspricht, behält sich NOVOFLEET das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Nutzung ein Ende zu setzen, und insbesondere den Zugang zum Service zu unterbrechen oder ganz zu schließen.

## 4. Anmeldeverfahren

- a) Der Kunde beantragt den Zugang zum NOVOFLEET Webportal über den Kartenantrag. NOVOFLEET teilt dem Kunden nach Einrichtung der Berechtigung für das NOVOFLEET Webportal seine Zugangsdaten schriftlich mit. Nach erfolgreichem Login ist die Nutzung des eReportings und damit der vertragsgegenständlichen Service möglich.
- b) In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde:
- » nach erstmaligem Login seine Daten im Benutzerprofil zu prüfen. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde genaue, zutreffende und vollständige Angaben zu machen und die mitgeteilten Daten umgehend und unaufgefordert entsprechend zu korrigieren, sollten später Änderungen eintreten;
  - » die Benutzerdaten geheim zu halten und alles dafür zu tun, um zu vermeiden, dass Dritte die Benutzerdaten direkt oder indirekt erfahren und sich der Daten bedienen können;
  - » seine Benutzerdaten nicht unbeaufsichtigt zu lassen und die Verantwortung für deren Nutzung zu übernehmen, auch wenn ein Missbrauch der Benutzerdaten, z. B. nach Diebstahl oder einem sonstigen Verlust, erfolgt;
  - » im Fall eines Verlusts, Diebstahls oder sonstigen Bekanntwerdens seiner Benutzerdaten sowie bei Verdacht eines Missbrauchs seiner Benutzerdaten dies der NOVOFLEET unverzüglich mitzuteilen und das Passwort unverzüglich zu ändern. Darüber hinaus kann sich der Kunde, insbesondere wenn die Änderung nicht zweckdienlich oder unzureichend ist, um einen Missbrauch durch Dritte auszuschließen, an NOVOFLEET wenden, um seinen Zugang zum NOVOFLEET eReporting sperren zu lassen;
  - » kein Passwort zu wählen, das von einem Dritten leicht erraten werden kann (wie zum Beispiel ein Geburtsdatum, der eigene Name, der Name eines Familienmitglieds oder seiner Firma, usw.) und das Passwort regelmäßig zu ändern.

Unter Einhaltung der oben genannten Grundsätze kann der Kunde jederzeit die von ihm bei seiner erstmaligen Anmeldung verwendeten Benutzerdaten ändern.

- c) Gibt der Kunde eine E-Mail-Adresse an, werden alle Benachrichtigungen, die dem Kunden an diese Adresse gesandt werden, als übermittelt betrachtet. Der Kunde verpflichtet sich, seine E-Mail-Box regelmäßig abzurufen und bei einer Änderung oder Streichung der E-Mail-Adresse die Änderungen der NOVOFLEET unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass NOVOFLEET die E-Mail-Adresse verwendet, um ihm geschäftliche Benachrichtigungen zuzusenden.

## 5. Benutzung des NOVOFLEET eReporting

- a) Der Kunde kann eine weitere Person bestimmen, die er damit beauftragt, den Service in seinem Namen in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall verpflichtet er sich, diesen Beauftragten über alle Verpflichtungen, die er im Rahmen der Nutzung des NOVOFLEET eReporting eingegangen ist, zu informieren und ihn seinerseits schriftlich zu verpflichten, diesen Verpflichtungen Folge zu leisten. Der Kunde haftet uneingeschränkt für alle Folgen, die sich direkt oder indirekt aus einer Nutzung des Services durch den Beauftragten ergeben.
- b) Der Kunde bestätigt, darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die NOVOFLEET das Recht vorbehält, den Zugang zu einem Benutzerkonto mit zuvor schon vergebenen Benutzerdaten zu verweigern, wenn der Zugang bereits auf einem anderen Rechner mit denselben Benutzerdaten erfolgt ist.

- c) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er den Service ordnungsgemäß unter Beachtung der vorliegenden AGB NOVOFLEET eReporting und eventueller Hinweise während der Nutzung der vertragsgegenständlichen Services nutzt. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde:

- » den angebotenen Service regelmäßig zu nutzen, um einen problemlosen Betrieb des Systems sicherzustellen;
- » bei einer Funktionsstörung der Services oder eines Fehlers bei dessen Nutzung NOVOFLEET unverzüglich zu benachrichtigen. NOVOFLEET wird im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten alle geeigneten Mittel einsetzen, um dem Mangel in einer angemessenen Frist abzuwehren;
- » ein aktuelles Antivirusprogramm zu installieren, einzusetzen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

## 6. Nutzungsrechte

- a) Dem Kunden wird hiermit das einfache Recht eingeräumt, die den vertragsgegenständlichen Services zugrunde liegende Software zu nutzen. Dieses Recht ist nicht übertragbar, nicht exklusiv und zeitlich auf die Dauer der Nutzung des NOVOFLEET eReporting durch den Kunden begrenzt.
- b) Die Nutzung der Bezeichnung „NOVOFLEET“ sowie sonstiger geschützter Markenzeichen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NOVOFLEET untersagt.

## 7. Kostenfreie Nutzung

Der Service des in diesen besonderen Nutzungsbedingungen geregelten NOVOFLEET eReportings wird dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 8. Datenschutz

- a) NOVOFLEET gewährleistet die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere des Telemediengesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- b) NOVOFLEET unterrichtet hiermit den Kunden darüber, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Services die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfordert. Dies betrifft insbesondere die Daten, die der Kunde bei seiner Anmeldung, beim Abruf der Website und bei der Nutzung des Services eingegeben hat. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten von NOVOFLEET und von NOVOFLEET beauftragten Dritten gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt werden, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Kunden zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- c) Der Kunde kann das der Datenspeicherung und -verarbeitung zugrunde liegende Einverständnis mit der Datenspeicherung und -verarbeitung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist eine Nutzung der vertragsgegenständlichen Services durch den Kunden nicht weiter möglich.

## 9. Laufzeit und Kündigung

- a) Der mit diesen Nutzungsbedingungen angebotene Service über das NOVOFLEET eReporting wird auf unbestimmte Zeit angeboten und kann vom Kunden schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende beendet werden. NOVOFLEET kann den Service jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende einstellen.
- b) Das Kündigungsrecht der Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- c) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt für NOVOFLEET insbesondere vor, wenn
- » der Kunde seine Verpflichtungen gemäß Ziff. 4 lit. b) und Ziff. 5 lit. c) dieses Vertrages nachhaltig verletzt;
- d) Nach Beendigung des Vertrages ist NOVOFLEET nicht verpflichtet, die Daten des Kunden länger als 24 Monate zu speichern. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, etwaige erforderliche Datensicherungen – nach diesem Zeitraum – vorzunehmen.

## 10. Änderung der AGB NOVOFLEET eReporting

- a) Über Änderungen dieser Bedingungen wird NOVOFLEET den Kunden in Textform unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Sofern der Kunde der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird NOVOFLEET in den Änderungsmittellungen hinweisen.
- b) NOVOFLEET behält sich das Recht vor, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein Unternehmen seiner Wahl zu übertragen. Sofern der Kunde der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung.

## 11. Schlussbestimmungen

- a) Sollten Teile dieser AGB NOVOFLEET eReporting unwirksam sein oder sollten die AGB NOVOFLEET eReporting eine Regelungslücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts). Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf, soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen NOVOFLEET ausschließend; für Klagen der NOVOFLEET gegen den Kunden gilt er wahlweise neben dem Gerichtsstand Salzburg für Kunden mit Sitz in Österreich bzw. neben dem Gerichtsstand Basel für Kunden mit Sitz in der Schweiz.
- d) Im Übrigen finden ergänzend die AGB NOVOFLEET in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Sollten sich Bestimmungen der AGB NOVOFLEET eReporting mit den AGB NOVOFLEET widersprechen, gelten die AGB NOVOFLEET eReporting vorrangig.

Stand: 01/2014

NOVOFLEET GmbH + Co. KG

Balcke-Dürr-Allee 3 • D-40882 Ratingen • Tel. +49 (0)2102 5392-0 • Fax +49 (0)2102 5392 -199 • www.novofleet.com

**Kostenfreie Serviceline 00800 700 30 200 (aus Deutschland)** • USt. ID-Nr. DE 815 282 016 • Sitz Ratingen • Amtsgericht Düsseldorf HRA 21266

persönlich haftende Gesellschafterin NOVOFLEET Verwaltungsgesellschaft mbH • Sitz Ratingen • Amtsgericht Düsseldorf HRB 64418

Geschäftsführer: Michael Stocker, Ralf Turley